



## **Studienordnung der Musikakademie St. Gallen**

vom 1. April 1998

1. Revision 20. Januar 1999
2. Revision 25. Juni 2004
3. Revision 31. Juli 2016
4. Revision 31. Juli 2020

Als Grundlage für diese Studienordnung dienen die Statuten der Stiftung Musikakademie St. Gallen.

### **1. Kapitel: Ausbildungen**

#### **Art. 1 Studiengänge an der Musikakademie**

1.1 An der Musikakademie werden folgende berufsbegleitende Studiengänge angeboten:

- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Orgel
- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Chorleitung
- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Populärmusik
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Orgel
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Chorleitung
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Populärmusik
- Chorleitung weltlich Zertifikat CH I

### **2. Kapitel: Zulassung**

#### **Art. 2 Bedingungen für die Aufnahme an die Musikakademie**

- 2.1 Bewerbende für die Studiengänge müssen sich einem Eignungsverfahren unterziehen. Dieses Verfahren beinhaltet praktische und theoretische Prüfungen.
- 2.2 Bei nicht einreichen der Mindestteilnehmerzahl entscheidet die Schulleitungen in Absprache mit dem Stiftungsrat.

### **Art. 3      Anmeldung**

- 3.1      Die Anmeldung an die Musikakademie für alle Studiengänge erfolgt mit einem Anmeldeformular. Anmeldefrist ist der 15. Mai.
- 3.2      Die Anmeldung berechtigt zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
- 3.3      Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird erklärt, dass die vorliegende Studienordnung akzeptiert wird.
- 3.4      Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird jährlich festgelegt und jeweils auf den Webseiten der Kirchenmusikschulen St.Gallen publiziert.

### **Art. 4      Aufnahmeprüfung**

- 4.1      Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem musik-theoretischen Teil und einem praktisch-musikalischen Teil. Zusätzlich findet ein persönliches Gespräch statt. Die spezifischen Aufnahmebedingungen sind in den einzelnen Studienbeschreibungen den Webseiten der Kirchenmusikschulen St.Gallen einsehbar.
- 4.2      Zur gezielten Vorbereitung auf die theoretischen Anforderungen der Aufnahmeprüfung besteht die Möglichkeit, einen Vorkurs zu besuchen (Basiskurs Musiktheorie). Dieser findet jährlich im Frühjahr statt.
- 4.3      Der Besuch des Vorkurses ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.
- 4.4      Durch den Besuch des Vorkurses entsteht kein Anspruch auf Zulassung zu den Studiengängen der Musikakademie.
- 4.5      Verantwortlich für die Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungskommission, bestehend aus
- dem Studienleiter des entsprechenden Studiengangs beziehungsweise einem Mitglied der Schulleitung
  - einer Dozentin oder einem Dozenten für Musiktheorie
  - einer Fachlehrkraft.

- 4.6 Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im praktisch-musikalischen sowie im musik-theoretischen Teil nach der Beurteilung der Prüfungskommission je eine genügende Leistung erbracht wurde und das persönliche Gespräch die Eignung und Motivation des Kandidaten/der Kandidatin bestätigt.
- 4.7 Das Resultat der Aufnahmeprüfung wird schriftlich mitgeteilt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Studienantritt im direkt anschliessenden Studienjahr.
- 4.8 Mit der Rücksendung der Bestätigung erklärt der Kandidat/die Kandidatin, dass sie den Studiengang antreten wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt er/sie für die Dauer des Studienganges als immatrikuliert.
- 4.9 Der Entscheid der Prüfungskommission kann nur aus formalen Gründen angefochten werden. Rekursinstanz ist der Ausschuss des Stiftungsrats der Musikakademie.
- 4.10 Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.
- 4.11 Für die Aufnahmeprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

### **3. Kapitel: Struktur und Durchführung**

#### **Art. 5 Schuljahr**

- 5.1 Das Schuljahr beginnt in der zweiten Augushälfte.
- 5.2 Ein Studiengang dauert vier Semester. Ein Semester beträgt 16 Unterrichtswochen und orientiert sich an Schul- und Ferienplan der Stadt St.Gallen.
- 5.3 Der Unterricht findet ganztags am Mittwoch gemäss festgelegtem Stundenplan statt. Im Laufe des Schuljahres finden zusätzlich gemeinsam gestaltete Projekte oder Konzerte statt, die ausserhalb des Regelunterrichts angesetzt werden.

## **Art. 6 Studienverlauf**

- 6.1 Die Schulleitung ist für die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung sowie für die Gewährleistung der Qualität der Studiengänge verantwortlich. Sie beauftragt die Dozierenden.
- 6.2 Studienverlauf und Studiendauer sind in den einzelnen Studienbeschreibungen festgelegt.

## **Art. 7 Studiengebühren**

- 7.1 Für den Besuch der Studiengänge wird eine Studiengebühr erhoben, für die Abschlussprüfung eine Prüfungsgebühr festgelegt. Die Gebühren sind in den Studienbeschreibungen festgelegt.
- 7.2 Bei vorzeitigem Studienabbruch wird die Studiengebühr bis zum Ende des angefangenen Semesters in Rechnung gestellt.

## **4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Dozierenden**

### **Art. 8 Aufgaben/Pflichten**

- 8.1 Die Dozierenden verpflichten sich zur lückenlosen Erteilung der Unterrichtslektionen.
- 8.2 Die Dozierenden sind besorgt für die Einhaltung der Studienpläne und Lehrinhalte der einzelnen Studiengänge.
- 8.3 Die Dozierenden geben der Schulleitung jedes Semester eine Qualifikation für ihre Studierenden ab.
- 8.4 Die Dozierenden sind zur Teilnahme an der einmal pro Semester stattfindenden Qualifikationskonferenz unter Leitung des Studienleiters verpflichtet.
- 8.5 Von den Dozierenden wird eine regelmässige Weiterbildung erwartet.
- 8.6 Die Dozierenden können zur Mitwirkung für Veranstaltungen der Kirchenmusikschulen beigezogen werden. Sie werden dafür pauschal entschädigt.

- 8.7 Die Träger der Schulen schliessen mit den Dozierenden Arbeitsverträge ab. Darin sind die weiteren Einzelheiten geregelt.

## **5. Kapitel: Rechte und Pflichten der Studierenden**

### **Art. 9 Unterricht**

- 9.1 Mit der Aufnahme an die Musikakademie verpflichten sich die Studierenden zu regelmässigem und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden.
- 9.2 Wer wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe dem Unterricht fernbleiben muss, hat sich rechtzeitig bei den Dozierenden abzumelden. Unterrichtsstunden werden bei Verhinderung des Studierenden nicht nachgeholt.
- 9.3 Mehr als drei Versäumnisse und Verspätungen pro Semester können den Ausschluss aus dem Studiengang der Musikakademie zur Folge haben.
- 9.4 Die Studierenden der Musikakademie haben in jedem Semester für jedes Fach Anrecht auf eine Leistungsbeurteilung durch die entsprechenden Dozierenden.

### **Art. 10 Studien- und Prüfungsgebühren**

- 10.1 Mit der Immatrikulation an der Musikakademie verpflichten sich die Studierenden zur Bezahlung der Studien- und Prüfungsgebühren.

### **Art. 11 Verschiedenes**

- 11.1 Die Studierenden der Musikakademie erhalten zu Beginn des Studiums einen Studierendenausweis.
- 11.2 Die Anschaffung der für den Unterricht benötigten Lern- und Notenmaterialien ist Sache der Studierenden. Die entsprechenden Kosten fallen zusätzlich zu den ordentlichen Studiengebühren an.

- 11.3 Die Studierenden sind verpflichtet, sich aktiv über Ziele, Inhalte und Modalitäten des Studienverlaufs zu informieren.

**Art. 12 Rechtsmittel der Studierenden**

- 12.1 Über allfällige Beschwerden Studierender gegen eine Dozentin oder einen Dozenten entscheidet die Schulleitung.
- 12.2 Die Rekursmöglichkeiten betreffend Qualifikationen und Prüfungen sind in der Promotionsordnung und im Diplomreglement geregelt.

**6. Kapitel: Promotionsordnung**

**Art. 13 Bewertungsskala**

- 13.1 Für Semester-Prüfungen und Semester-Zeugnisse gilt bei einer Bewertung in Noten die folgende Skala:  
6,0 ist die beste und 1,0 ist die geringste Note, wobei 4,0 eine genügende Wertung darstellt. Eine Wertung unter 4,0 ist ungenügend.  
Die Bewertungen werden in Zehntelsnoten formuliert.

**Art. 14 Semesterpromotion**

- 14.1 Die Studierenden der Musikakademie erhalten am Ende jedes Semesters für jedes Fach, in dem eine Semesterprüfung stattfindet, eine Qualifikation, welche über die Promotion zum Weiterstudium entscheidet.
- 14.2 Bei mehr als zwei ungenügenden Qualifikationen in einem Semester erfolgt die Promotion in das nächste Semester provisorisch. Falls im darauffolgenden Semester wiederum keine definitive Promotion erfolgen kann, ist das Schuljahr mit allen Fächern zu wiederholen oder das Studium abzubrechen. Der Entscheid über Wiederholung oder Abbruch liegt bei der Schulleitung des betreffenden Studiengangs.
- 14.3 Eine Repetition eines Schuljahres kann nur einmal erfolgen.

- 14.4 Ist die Semesterqualifikation in einem Fach zum zweiten aufeinanderfolgenden Mal ungenügend, so muss das Schuljahr im betreffenden Fach wiederholt werden.
- 14.5 Ist die Qualifikation im Hauptfach ungenügend, ist der Übertritt ins nächste Semester in jedem Fall nur provisorisch möglich.
- 14.6 In Fächern, in denen keine Semesterprüfungen stattfinden, wird der Besuch des betreffenden Faches attestiert.
- 14.7 Ungenügende Semesterqualifikationen können die Studierenden bei der Schulleitung des betreffenden Studiengangs schriftlich anfechten. Der Entscheid der Schulleitung ist abschliessend.

#### **Art. 15 Abschlussprüfungen**

- 15.1 Der Abschluss im Hauptfach wird im Prüfungsreglement geregelt. Das Prüfungsreglement wird den Studierenden rechtzeitig ausgehändigt oder kann auf den Webseiten der Kirchenmusikschulen St.Gallen heruntergeladen werden.
- 15.2 Alle Fächer mit Semesterqualifikationen werden beim Abschluss des Faches mit einer Schlussprüfung abgeschlossen. Das Fach ist bestanden, wenn die Diplomwertung genügend (mindestens 4,0) ist.  
Bei den praktischen Schlussprüfungen sind für die Wertung zusätzlich zu den Hauptfachdozierenden ein Fachexperte/eine Fachexpertin und ein Staatsexperte/eine Staatsexpertin anwesend.
- 15.3 Nicht bestandene Fächer können am nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.
- 15.4 Form und Inhalt der Schlussprüfungen in den einzelnen Fächern werden durch die entsprechenden Fachdozentinnen und/oder -dozenten mit den jeweiligen Schulleitungen festgelegt.
- 15.5 Bei nicht bestandenen Abschlüssen in einzelnen Fächern können die Studierenden bei der Schulleitung des jeweiligen Studiengangs schriftlich Rekurs einlegen.

## **7. Kapitel: Diplomreglement**

### **Art. 16 Zulassung**

- 16.1 Zum Abschluss im Hauptfach werden Studierende zugelassen, die den in den einzelnen Fächern vorgeschriebenen Studienverlauf lückenlos erfüllen und alle entsprechenden Abschlussprüfungen bestanden haben.
- 16.2 Hat eine Studierende oder ein Studierender einen Abschluss in einem Fach an einer anderen höheren Ausbildungsstätte für Musik abgelegt, entscheidet die betreffende Schulleitung über die Anerkennung des Abschlusses.

### **Art. 17 Diplomprüfung im Hauptfach**

- 17.1 Der Diplom-Prüfungskommission gehören an:
- eine staatliche Expertin oder ein staatlicher Experte
  - eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte
  - die Schulleitung/Studienleitung des jeweiligen Studiengangs
  - die Dozentin oder der Dozent des Hauptfaches
- 17.2 Alle Expertinnen und Experten werden von der jeweiligen Kirchenmusikschule bestimmt, welche auch die Prüfung leiten. Prüfungsort und Prüfungszeit werden durch die Studienleitung in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung festgelegt.
- Die Schlussprüfungen werden vor der Diplomprüfungskommission gemäss Punkt 18.1 dieser Bestimmung abgelegt. Für die spezifischen Fragestellungen an den Prüfungen sind die Fachdozentinnen und -dozenten zuständig, wobei auch die Expertinnen und Experten Fragen stellen können.
- 17.3 Die Prüfungen können je nach Studiengang intern oder öffentlich durchgeführt werden. Aufzeichnungen auf Ton- oder Bildträger sind bei den Prüfungen nicht zulässig.
- 17.4 Die Diplomprüfungskommission bewertet die Diplomprüfungen. Es wird Konsens angestrebt. Die Beratungen der Diplomprüfungskommission sind vertraulich.



Die Prüfungsergebnisse werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

17.5 Für das Bestehen des Hauptfaches zählt ein Durchschnitt aus Erfahrungsnote und die Bewertung der Abschlussprüfungen.

17.6 Falls der Abschluss im Hauptfach mit genügenden Noten bewertet worden ist, kann er nicht wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung der Prüfung einmal möglich. Sie hat innerhalb eines Jahres zu den ordentlichen Prüfungsterminen zu erfolgen. Eine Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von mehr als zwei Jahren des nicht-bestandenen Abschlusses ist in der Regel nicht möglich.

17.7 Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche unentschuldigt der Prüfung fernbleiben oder während der Prüfung abbrechen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

17.8 Rekursinstanz für den Abschluss im Hauptfach ist der Stiftungsrat der Musikakademie. Ein Rekurs an den Stiftungsrat ist nur aus formalen Gründen möglich und wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft. Er ist innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Stiftungsratsausschuss schriftlich einzureichen und zu begründen.

Für den Rekurs ist eine Gebühr von Fr. 200.- zu entrichten. Die Gebühr wird zurückerstattet, sofern der Rekurs gutgeheissen wird.

## **Art. 18 Diplomierung**

18.1 Die Diplomierung erfolgt aufgrund der Diplomnoten (Abschlussnoten) aller Fächer des Studiengangs.

18.2 Prädikate auf der Diplomurkunde werden bei folgenden Werten vergeben:

- 5.8 – 6.0 hervorragend, mit Auszeichnung
- 5.3 – 5.7 sehr gut
- 4.8 – 5.2 gut
- 4.4 – 4.7 befriedigend
- 4.0 – 4.3 genügend

- 18.3 Die Diplommurkunden werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Bestehen aller vorgesehenen Prüfungen und nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber der entsprechenden Kirchenmusikschule und der Musikakademie ausgehändigt.

## **8. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Revision**

- 19.1 Der Stiftungsrat passt die Studienordnung veränderten oder neuen Bedürfnissen durch erforderliche Revisionen an.

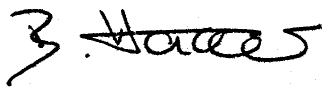
### **Art. 20 Inkrafttreten**

- 20.1 Diese Studienordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat am 1. August 2020 in Kraft.

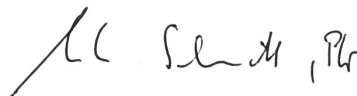
St.Gallen, 31. Juli 2020

**Musikakademie St. Gallen**

**Das Co-Präsidium des Stiftungsrates**



**Barbara Hächler**



**Martin Schmidt**